
Einwohnergemeinde Lommiswil

Wasserversorgungs- reglement

1992

I	Allgemeines	1
II	Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezü gern	3
III	Anlagen zur Wasserverteilung	6
A.	Definitionen	6
B.	Oeffentliche Leitungen	7
C.	Hydrantenanlagen und Löserschutz	8
D.	Hausanschlussleitungen	8
E.	Wasserzähler	10
F.	Hausinstallationen	11
IV	Abgaben	12
V	Organisation und Aufsicht	12
VI	Straf- und Schlussbestimmungen	14

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Gemeinde Lommiswil erlässt gestützt auf

- Das Gesetz über die Rechte am Wasser 27.9.59
- die Kantonale Baugesetzgebung
- Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.71 (GSCHG)

folgendes

REGLEMENT

I Allgemeines

§ 1

Zweck

1. Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd dem Schweiz. Lebensmittelbuch entsprechende Wasserqualität. Vorbehalten bleibt § 7 Abs. 2.
2. Gleichzeitig gewährleistet sie in diesem Rahmen einen ausreichenden Löschschutz.
3. Sie erstellt und unterhält
 - die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
 - die öffentlichen Leitungen
 - die Hydranten an den öffentlichen Leitungen.

§ 2

Nutzungsplan

1. Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde einen Nutzungsplan über die Wasserversorgung (GWP). Er ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

2. Der Nutzungsplan umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete.

§ 3

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von standortgebundenen Liegenschaften.

Erschliessung ausserhalb des Baugebietes

§ 4

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen:

Ergänzende Vorschriften

1. Die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und des Gemeinde-Baureglementes für die Kostenregelung und für das Eigentum an diesen Anlagen.

2. Die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

§ 5

Die Gemeinde veranlasst die Ausscheidung von Schutzzonen zum Schutze ihrer Trinkwasserfassungen.

Schutzzonen

§ 6

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben.
2. Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selber zu beschaffen.
3. Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt, der vom Regierungsrat zu genehmigen ist.
4. Die Gemeinde übernimmt keine über die Anforderung des Schweizerischen Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

Pflicht zur Wasserabgabe

§ 7

Pflicht zum Wasserbezug

1. Die Bewohner im Gebiet des Leitungsnetzes sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
2. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Anforderungen des Schweiz. Lebensmittelbuches entspricht, oder wenn ihnen eigenes Wasser dieser Art in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

§ 8

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

§ 9

Wasserverschwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeinden.

II Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezü gern

§ 10

Geltung des Reglements

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezü gern wird durch dieses Reglement sowie das Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren der EGL geregelt.

§ 11

Bewilligung für dauernden Wasserbezug

1. Einer Bewilligung der Wasserkommission bedürfen:
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft
 - die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.
2. Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem offiziellen Formular

einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

3. Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.
4. Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 12

1. Einer Bewilligung der Wasserkommission bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.
2. Müssen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist die Zustimmung der Wasserkommission erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.

Bewilligung für vorübergehenden Wasserbezug

§ 13

1. Die Wasserkommission kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - a) bei Wasserknappheit
 - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgung
 - c) bei Betriebsstörungen
 - d) infolge höherer Gewalt
2. Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren können in diesen Fällen nicht gestellt werden.

Einschränkung der Wasserabgabe

§ 14

1. Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.
2. Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem

Pflichten der Wasserbezüger
a) Haftung

Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 15

b) Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserkommission Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

§ 16

c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der neue Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 17

Kündigung des Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserkommission schriftlich mitzuteilen. Kündigungsfrist 3 Monate.

§ 18

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) bei Aufgabe des Wasserbezugs;
- b) wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

§ 19

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Wassergebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss § 51 dieses Reglements oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

III Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

§ 20

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen
- b) die Hausanschlussleitungen
- c) die Hydrantenanlagen
- d) die Hausinstallationen

**Anlagen zur
Wasserverteilung**

§ 21

Als öffentlich gelten alle Leitungen,

- die im Nutzungsplan enthalten sind,
- die von der Wasserkommission im Einzelfall als solche bezeichnet werden.

**Oeffentliche
Leitungen**

§ 22

1. Als Hausanschlussleitungen werden Leitungen bezeichnet die zwischen der öffentlichen Leitung und dem Wasserzähler liegen und die für die Trink- und Brauchwasserversorgung bestimmt sind.
2. In der Regel wird je Grundstück nur eine Hausanschlussleitung bewilligt.
3. Eine Leitung für 2 oder mehrere Gebäude bzw. Grundstücke oder für eine zusammengehörende Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung.
4. Für Schäden an gemeinsamen Hausanschlussleitungen haften die angeschlossenen Wasserbezüger solidarisch.

**Hausanschluss-
leitungen**

§ 23

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung und der Ortsfeuerwehr an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Hydranten

§ 24

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

§ 25

Erstellung

Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

§ 26

Leitungen im Strassengebiet

Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedienten Lands in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

§ 27

Durchleitungsrechte

1. Öffentliche Leitungen sowie Hydranten sind gemäss dem Kantonalen Baugesetz zu dulden.
2. Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.
3. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet.

§ 28

Schutz der öffentlichen Leitungen

Die Unterschreitung von 4.00m Bauabstand gegenüber öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung der Wasserkommission.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

§ 29

1. Die Gemeinde erstellt und unterhält die notwendigen Hydranten. **Erstellung, Kostentragung**
2. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
3. Die Mehrkosten besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung oder für Objekte mit Sonderrisiken können von der Wasserkommission dem Verursacher überbunden werden.
4. Jede Wasserentnahme aus Hydranten ist Unbefugten verboten. **Benützung Unterhalt**
5. Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 30

Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen der Feuerwehr / Zivilschutz zur Verfügung. Während dieser Zeit müssen die Benützer den Wasserverbrauch auf das Notwendigste beschränken. **Uebrige Löschanlagen**

D. Hausanschlussleitungen

§ 31

1. Die Wasserkommission bestimmt die Stelle, die Grösse und die Ausführungsart des Anschlusses. **Erstellung, Kostentragung**
2. Die Kosten für die Hausanschlussleitung, das Anbohren, das T-Stück, den Absperrschieber ohne Wasserzähler, sind vom Grundeigentümer zu tragen. Werden Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an öffentlichen Leitungen oder an den Hausanschlussleitungen vorgenommen, müssen auf Kosten des Grundeigentümers fehlende Hausanschluss-Schieber nachträglich eingebaut werden.

§ 32

Eigentum, Unterhalt und Ersatz

1. Die Hausanschlussleitung inkl. Absperrschieber ohne Wasserzähler, bleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
2. Leitungsteile, welche zwischen öffentlichen Leitungen und Absperrschieber eingebaut sind, verbleiben ebenfalls zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

§ 33

Ausführung

1. Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitungen und deren Reparaturen nur durch einen von der Gemeinde konzeSSIONierten Installateur ausführen lassen.
2. Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen durch den Ersteller einzumessen und unter Aufsicht der Organe der Wasserkommission einer Druckprobe nach den Vorschriften der SVGW zu unterziehen.

§ 34

Technische Vorschriften

1. Die Ausführung der Hauszuleitungen hat nach den Vorschriften der Wasserkommission zu erfolgen. Die Zuleitungen dürfen nur mit vom SVGW genehmigten Rohren erstellt werden. Das Kaliber der Zuleitung für ein EFH darf nicht weniger als 5/4 Zoll betragen. Die Hauszuleitung ist mindestens 1.30 m tief zu verlegen.
2. Hauszuleitungen müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.
3. Die Leitungsdimensionierung hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu erfolgen.
4. Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.
5. Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen.

§ 35

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Wasserbezügers.

E. Wasserzähler

§ 36

1. Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt auf Grund der Messung durch den Wasserzähler.
2. In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut.
3. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.
4. Zusätzliche Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (zB. Ställe, Gärtnereien). Kosten hierfür wie auch für den Unterhalt gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt

§ 37

Der Standort der Wasserzähler wird von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Standort

§ 38

1. Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
2. Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dgl.

Haftung bei Beschädigung

§ 39

1. Die periodische Revision der Wasserzähler geht zu Lasten der Gemeinde.
2. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Repa-

Revision, Störungen

raturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

3. Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% der Nennbelastung.
4. Störungen an Wasserzählern sind der Wasserkommission sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

§ 40

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW wegleitend.

§ 41

Nachaufbereitungsanlagen

Es dürfen nur SVGW geprüfte Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Rückfliessens des aufbereiteten Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

§ 42

Kontrollrecht

Die Wasserkommission ist jederzeit berechtigt, alle Hausinstallationen zu kontrollieren.

§ 43

Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserkommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserkommission die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

IV Abgaben

§ 44

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren.

Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

§ 45

1. Die Anschlussgebühr wird auf den Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusses an das öffentliche Netz fällig.
2. Die Benützungsgebühren / Wasserzins werden jährlich jeweils im Monat Dezember fällig.
Die Wasserablesung erfolgt in der Regel im Oktober / November.

Fälligkeit

V Organisation und Aufsicht

§ 46

Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserkommission. Die Zusammensetzung der Wasserkommission ist in der GO festgelegt.

Aufsicht, Leitung

§ 47

1. Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission das erforderliche Personal (Brunnenmeister und Netzwart).
2. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und des Netzwartes sind in einem Pflichtenheft festgelegt, welches von der Wasserkommission aufgestellt und vom Gemeinderat genehmigt wird.
3. Die jeweiligen Stellvertreter werden durch die Wasserkommission gewählt.
4. Das Technische Personal kann zu den Sitzungen der Wasserkommission eingeladen werden; sie haben aber nur beratende Stimme.

Brunnenmeister und Netzwart (Techn. Personal)

§ 48

**Obliegenheiten
der Wasserkommission**

Ausser den in diesem Reglement erwähnten Obliegenheiten hat die Wasserkommission noch folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1) Prüfen der Notwendigkeit und Dringlichkeit von Erweiterungen und Aenderungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- 2) Prüfen von Offerten und Rechnungen.
- 3) Erteilen von Aufträgen gemäss Kompetenzordnung und Submissionsverordnung.
- 4) Festlegen von Ausführungsbestimmungen und Weisungen.
- 5) Kontrolle und Abnahme der in Auftrag gegebenen Arbeiten nach OR und SIA-Normen.
- 6) Beraten der Wasserbezüger bzw. der Interessenten.
- 7) Wahren aller Interessen der Wasserversorgung.
- 8) Kontrolle über das Erstellen und Nachführen der Netzpläne.
- 9) Erteilen und Entziehen von Konzessionen.
- 10) Erstellen von Strafanzeigen.

§ 49

**Aufgaben des
Präsidenten**

Der Präsident der Wasserkommission leitet die Kommission und zeichnet kollektiv mit dem Aktuar.

Er ist ermächtigt, unaufschiebbare Reparaturen sowie Arbeiten in Notfällen (Leitungs- und Hydrantenbruch, usw) wie auch Aenderungen, die sich im Verlaufe der Montage ergeben, in Auftrag zu geben, damit die Wasserversorgung nicht gestört wird. Ueber solche Aufträge ist der Wasserkommission Bericht zu erstatten.

VI Straf- und Schlussbestimmungen

§ 50

Gegen Verfügungen der Wasserkommission kann innert 10 Tagen eine begründete Beschwerde schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

Entscheid bei Streitigkeiten

§ 51

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Schadenersatzforderungen sowie die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement

§ 52

Im übrigen gelten die §§ 29 ff des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Beschwerdeverfahren

§ 53

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1.1.1992 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat genehmigt: 22. Oktober 1991

Von der Gemeindeversammlung genehmigt: 9. Dezember 1991

Einwohnergemeinde Lommiswil

Der Ammann:
sig. R. Brosi

Die Gemeindegemeinschaft:
sig. Th. von Burg

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1988 vom 16. Juni 1992 genehmigt.

Der Staatsschreiber:
sig. Dr. K. Schwaller

